

Stadtgemeinde Wörgl
Polit. Bez. Kufstein
Land Tirol

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin und im Namen des Gemeinderates der Stadt Wörgl
im eigenen Wirkungsbereich lt. GR-Beschluss vom 05.11.2015, mit
welcher die gebührenpflichtige Kurzparkzone geregelt wird.

KURZPARKZONENVERORDNUNG

der Stadtgemeinde Wörgl

Aufgrund der §§ 25 und 94d StVO, BGBl.Nr.159/1960, zuletzt geändert
durch BGBl. I Nr.123/2015, wird folgende Verkehrsregelung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtgemeinde Wörgl verordnet auf diesem Wege auf den
nachfolgend näher beschriebenen Gebieten und Gemeindestraßen
Kurzparkzonen gemäß § 25 Abs. 1 StVO.

Die Kurzparkzonenverordnung gilt

an den Werktagen wie folgt:

Montag bis Freitag: zwischen 8.00 und 18.00 Uhr

Samstag: zwischen 8.00 und 12.00 Uhr

Die nachstehend angeführten Kurzparkzonenbereiche sind
gebührenpflichtig, die beim Parken zu entrichtenden Gebühren sind in
der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschlossenen
Parkabgabenverordnung geregelt.



leben findet stadt

§ 2 Geltungsbereich

Betroffen von dieser Verordnung sind alle Straßen der im § 3 dieser Verordnung umschriebenen Gebiete, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt.

§ 3 gebührenpflichtige Kurzparkzonenbereiche

Die Verkehrsregelung gilt für die durch die nachgeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst mit der jeweils angeführten Kurzparkdauer:

a) Kurzparkdauer: 45 Minuten

Bahnhofstraße: ab deren Kreuzung mit der Josef Speckbacher-Straße bis Kreuzung mit Poststraße – Angatherweg (beidseitig)

Bahnhofstraße: ab deren Kreuzung mit der Innsbrucker Straße bis Ende Bahnhofstraße Haus Nr. 4a (westliche Fahrbahnseite) sowie entlang der gesamten nördlichen Front des Hauses Bahnhofstraße 4a

Bahnhofstraße: der gesamte westlich gelegene Parkplatz vor dem Stadtamt Wörgl (Bahnhofstraße 15).

Josef Speckbacher-Straße: ab deren Kreuzung mit der Bahnhofstraße bis Höhe Haus Nr. 3 (beidseitig)

Andreas Hofer-Platz: ganzer Platz

Kommerzialrat Martin Pichler-Straße vor dem Haus Nr. 2 und Nr.4

b) Kurzparkdauer: 180 Minuten

Poststraße: ab Kreuzung Bahnhofstraße bis Poststraße Ende Haus Nr. 6a (südliche Fahrbahnseite)

Angatherweg: ab Angatherweg Haus Nr. 4 bis zur Einfahrt in die Park- and Ride-Anlage der ÖBB (nördliche Fahrbahnseite)

Raiffeisenplatz: gesamter Platz

Josef Steinbacher-Straße: zwischen den Häusern Josef Steinbacher-Straße 1 bis 9 (südliche Fahrbahnseite)

Friedhofstraße: zwischen deren Kreuzung mit der Wildschönauer Straße und

Friedhofstraße Haus Nr. 10 (beidseitig) sowie entlang der gesamten östlichen und nördlichen Front des Hauses Nr. 2

Tiefgarage Brixentaler Straße 3a (Gradlanger): auf allen zwischen dem bei der Einfahrt in die Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13d StVO) [Koordinaten: -95521.827 und 261504.740, im Koordinatenplan künftig als Nr. 34 festgehalten] und dem bei der Ausfahrt aus derselben angebrachten Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13e StVO) [Koordinaten: -95478.953 und 261510.307, im Koordinatenplan künftig als Nr. 35 festgehalten] befindlichen Parkplätzen, die mit einer blauen Bodenmarkierungslinie gekennzeichnet sind.

Tiefgarage Fritz Atzl-Straße 8 (Zentrumsgarage): auf allen zwischen dem bei der Einfahrt in die Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen

„Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13d StVO) [im Koordinatenplan künftig als Nr. 36 festgehalten] und dem bei der Ausfahrt aus derselben angebrachten Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13e StVO) [im Koordinatenplan künftig als Nr. 37 festgehalten] befindlichen Parkplätzen, die mit einer blauen Bodenmarkierungslinie gekennzeichnet sind.

Ladestraße: westliche Straßenseite von der Kreuzung Angather Weg bis zum Haus Nr. 40

§ 4 weiterreichende Bestimmungen

Bereits separat beschlossene, weiterreichende gesetzliche oder verordnete Halte- und Parkbeschränkungen in den in § 3 genannten Straßenzügen und Plätzen bleiben weiter aufrecht.

§ 5 Ausnahmen

Bereits separat beschlossene Ladezonen- und Ladezeitbeschränkungen in den in § 3 genannten Straßenzügen und Plätzen bleiben weiter aufrecht.

§ 6 Verkehrszeichen

Die jeweilige Kurzparkzone wird mit dem Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13e StVO) bzw. „Ende der Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13d StVO) gekennzeichnet. Betrifft die Kurzparkzone einen klar begrenzten Platz wird diese Kurzparkzone mit dem Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13d StVO) und mit einer unter diesem Verkehrszeichen anzubringenden Zusatztafel mit der Aufschrift „gilt für den ganzen Platz“ gekennzeichnet. Die Dauer der Kurzparkzone sowie der Hinweis „gebührenpflichtig“ ist auf dem unteren Ende des Verkehrszeichens „Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13e StVO) oder auf einer unter diesem Verkehrszeichen anzubringenden Zusatztafel anzubringen.

Die genaue Positionierung der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ und „Ende der Kurzparkzone“ ist dem beiliegenden „Verkehrszeichenplan gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wörgl“ sowie der beiliegenden „Koordinatenliste Verkehrszeichen für die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Wörgl“ zu entnehmen. Sowohl der angeführte Verkehrsplan als auch die angeführte Koordinatenliste der Verkehrszeichen für die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Wörgl bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt mit dem Anbringen aller hierfür erforderlichen Verkehrszeichen [§ 52 lit a) Zif. 13d und 13e StVO] mit den erforderlichen Zusatztafeln in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Kurzparkzonenverordnung tritt die bisher geltende Kurzparkzonenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl außer Kraft.

1. Änderung gemäß GR-Beschluss vom 30.6.2016
2. Änderung gemäß GR-Beschluss vom 27.9.2016
3. Änderung gemäß GR-Beschluss vom 15.2.2017
4. Änderung gemäß GR-Beschluss vom 17.12.2020

Für die Gemeindevertretung

2. Vizebürgermeister

Hubert Aufschmaier

